

§ 70 FachV-J (Bayern) — Auswahl

Fachverordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach einer Rangliste, die sich aus auf eine Dezimalstelle zu errechnenden Durchschnittsnoten ergibt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der Bewerbung den nach Art. 7 LlbG geforderten Bildungsabschluss für den Einstieg in die 2. Qualifikationsebene oder 3. Qualifikationsebene bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, die Noten aus dem letzten vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis heranzuziehen. Soweit in den Zeugnissen Punkte ausgewiesen sind, sind sie zur Berechnung der Durchschnittsnote in ganze Noten umzurechnen.
- (2) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst, oder die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus der Note des Fachs Deutsch und der Note eines von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fachs Mathematik oder Rechnungswesen gebildet.
- (3) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus den Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie der Note einer von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fremdsprache gebildet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die im Durchschnitt der gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 maßgeblichen Fächer nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (5) Verbleibt innerhalb der Rangliste eine Zahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die Zahl der im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze nicht ausreichen, erfolgt eine weitere Differenzierung nach dem Durchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Schulnoten, hilfsweise nach dem Ergebnis von zur ergänzenden Auswahl geführten Bewerbungsgesprächen.
- (6) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 70 FachV-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-J/70>